

## Zur Mediennutzung an Schulen, Horteinrichtungen und Kitas

### Einleitung

Die Verwendung von Musik- und Sprachaufzeichnungen bzw. von Filmen ist an Schulen, Horten und Kitas üblich und in der Regel auch in der inhaltlichen Arbeit begründet.

Alle derartigen Einsatzfälle unterliegen den Regelungen des Urheberrechts, welches bei Verstößen rechtliche Sanktionen ermöglicht. Seit einigen Jahren wird durch die Rechteinhaber verstärkt auf die Einhaltung der Urheberrechte hingewirkt, was sich nicht zuletzt in einer Reihe von Prozessen und einer Flut von Abmahnungen / Unterlassungserklärungen mit Strafandrohungen etc. ausdrückt.

### 1. Urheberrecht und Nutzungsrecht

Das Urheberrecht gilt uneingeschränkt ab Entstehung eines beliebigen Werkes. Die Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Material bedarf der Zustimmung durch den Urheber oder einer von ihm mit der Verwertung des Werks betrauten Gesellschaft/Firma.

Für die persönliche (private) Nutzung im engsten Familien- und Bekanntenkreis erwirbt man diese Zustimmung (=Nutzungsrecht) beim Kauf des Mediums automatisch mit. Dies gilt nicht für die Nutzung an Schulen, Horten, Kitas und anderen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, da es sich hier in der Regel nicht um private Nutzung handelt. Schulen, Horte, Kitas etc. müssen Nutzungsrechte (=Lizenzen) separat erwerben.

Zu den Werken für die Nutzungsrechte erworben werden müssen, zählen Texte, Bilder, Töne, Filme und Computerprogramme. Diese Medien können auch kombiniert auftreten, z.B. in Tonfilmen, wobei dann alle entsprechenden Rechte bedacht werden müssen.

### 2. Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaften vertreten die Rechte des Urhebers und erteilen zu diesem Zweck kostenpflichtige Nutzungslizenzen. Sie leiten das eingenommene Geld letztendlich an die Urheber weiter.

Verwertungsgesellschaften:

- GEMA (Gesellschaft f. musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte - Musik)
- VG Wort (Sprachwerke auch Funk und Fernsehen)
- VG Bild-Kunst (Fotos, Kunstwerke, Grafiken)
- VG Musikedition (für Noten)

- MPLC (Motion Pictures Licensing Company - Vorführen von Filmen)

Seitens der Filmverleiher wird Verwertungsgesellschaften das Recht zur Lizenzierung von öffentlicher Filmwiedergabe für Filmwerke jedoch mitunter abgesprochen, da diese eigene Agenturen beauftragen.

Sowohl die Bundesländer als auch die kommunalen oder privatrechtlichen Träger von Schulen und Kindertagesstätten haben in der Regel Gesamtverträge mit den Gesellschaften geschlossen, so dass die Nutzung dieser Werke nicht durch die sonst nötige Lizenzbeschaffung erschwert wird.

**Diese Vereinbarungen umfassen in der Regel nicht die Nutzungsrechte für Filmvorführungen!**

### 3. Öffentlich oder nichtöffentlich / privat

§ 15 Urheberrechtsgesetz Abs (3) regelt die Abgrenzung zwischen privater und öffentlicher Wiedergabe wie folgt:

*(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, ... durch persönliche Beziehungen verbunden ist.*

Es gibt derzeit keine endgültige, gerichtsfeste Regelung, wann eine Wiedergabe in den Einrichtungen öffentlich oder nichtöffentlich ist oder welcher Art die persönlichen Beziehungen sein müssen.

Weitgehend anerkannt, trotzdem juristisch umstritten ist, dass zwischen Angehörigen einer Schulklasse persönliche Beziehungen vorhanden sind, welche dem Kriterium nach § 15 (3) UrhG entsprechen. Ob dies für neugegründete Klassen bereits angenommen werden kann, wird seitens der Rechteinhaber bereits bezweifelt. Andererseits wird seitens des Bundesministeriums für Justiz darauf verwiesen, Zitat: „... sind Wiedergaben im Schulunterricht innerhalb des engen Klassenverbandes fast immer nicht öffentlich; Schulveranstaltungen der ganzen Schule oder größerer Teile davon dagegen in aller Regel öffentlich...“

**Man sollte daher davon ausgehen, dass alle Film- und Musikvorführungen an Schulen (von Vorführungen im engeren Klassenverband abgesehen), insbesondere aber an Kitas und Horteinrichtungen als öffentlich anzusehen sind und daher auch die entsprechenden Nutzungsrechte erworben werden müssen.**

## 4. Was ist erlaubt – was nicht?

### Fotokopien von Textwerken und Bildern

Die Bundesländer haben mit den Rechteinhabern der Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (VG Wort, VG Musikedition, VG Bild-Kunst) eine Vereinbarung getroffen. Diese erlaubt es in Klassenstärke Fotokopien für den jeweiligen Unterrichtsgebrauch herzustellen, auch aus Schulbüchern oder anderen Unterrichtsmaterialien und ohne den Urheber um Erlaubnis zu bitten.

- Kopiert werden dürfen in *kleinen Teilen*, d.h. bis 12% und max. 20 Seiten eines Werkes.
- Kopiert werden dürfen auch *kleine ganze Werke* (außer Unterrichtsmaterialien), d.h. Werke mit maximal 25 Seiten und bei Musikeditionen mit höchstens 6 Seiten.

**Für die Bereiche Hort und Kita bestehen keine derartigen Vereinbarungen! Entsprechende Kopien sind daher nicht statthaft.**

Erlaubt sind Kopien dann, wenn entsprechende Vermerke des Urhebers auf den Werken dies ausweisen. Dies gilt auch für Ausdrucke / Kopien von Internetseiten. Hier sind die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Anbieters ausschlaggebend.

### Musik

In der Regel treten die Schulträger einem kostenpflichtigen Rahmenvertrag der GEMA bei, der die Nutzung urheberrechtlich geschützter Musik an Schulen und bei Schulveranstaltungen regelt und entsprechende Nutzungsgebühren festschreibt.

**Für die Bereiche Hort und Kita bestehen in der Regel keine derartigen Vereinbarungen!**

**Gekaufte und entliehene Musik-CDs dürfen nicht in den Einrichtungen abgespielt werden** (ev. mit Ausnahme von geschlossenen Klassen/Gruppen), **wenn kein Rahmenvertrag oder Einzelvereinbarungen mit der GEMA abgeschlossen wurden.** Ein einzelnes Lied wird aber als Werk geringen Umfangs (§ 46 (1) UrhG) betrachtet, das wiederum abspielbar ist.

**Das Abspielen von Musik und Hörspielen/-büchern aus Medienzentren (hier: Medienpädagogisches Zentrum Meißen, Landesfilmdienst Sachsen e. V., Evangelische Medienzentrale Sachsen) ist erlaubt, ohne die Erlaubnis des Urhebers einzuholen.**

### Vorführung von Filmen

**Im Handel gekaufte Filme dürfen nicht vorgeführt werden** (ev. mit Ausnahme von geschlossenen Klassen/Gruppen), es sei denn es wurden Filme erworben, die von Ihren Herausgebern explizit mit Vorführrecht an Einrichtungen (Schullizenz, Kita-Lizenz) vertrieben werden. Auskunft über derartige Lieferanten und Anbieter erhalten Sie bei Ihrem Medienzentrum (hier: Medienpädagogisches Zentrum Meißen).

Videotheken verleihen grundsätzlich für den privaten Bereich. Um diese oder privat gekauften Filme öffentlich (z.B. allen Schülern der Schule) zu zeigen, werden zu-

sätzlich Lizenzen benötigt. Sonst dürfen diese nicht vorgeführt werden.

Die Vorführung von *kopierten DVDs oder von aufgezeichneten* Fernsehsendungen ist mit Ausnahme von Sendungen des Schulfunkprogramms nicht erlaubt, da Aufzeichnungen sonst nur für die private Nutzung zulässig sind.

*Schulfernsehsendungen* sind speziell für den Unterricht produziert und dürfen als Ganzes im Unterricht gezeigt werden. Die Löschung der Sendung ist spätestens am Ende des auf die Sendung folgenden Schuljahres notwendig.

**Das Vorführen von Filmen aus Medienzentren (hier: Medienpädagogisches Zentrum Meißen, Landesfilmdienst Sachsen e. V., Evangelische Medienzentrale Sachsen) ist erlaubt, ohne die Erlaubnis des Urhebers einzuholen.**

Für die öffentliche Vorführungen einer umfangreichen Reihe von Spiel- und Trickfilmen vorwiegend amerikanischer Herkunft bietet MPLC einmalige Vorführlizenzen an. Die MPLC-Schirmlizenz erlaubt für alle Filme der Vertragspartner die Aufführung für ein Jahr an einem festzulegenden Ort, solange keine Werbung für die Aufführung gemacht wird und kein Eintritt erhoben wird. Die Lizenzen der MPLC beziehen sich ausdrücklich nur auf Filme, die auf einer über Internet verfügbaren Liste stehen. Andere Filme sind nicht abgedeckt.

Meißen, 28.01.2011

---

## Was noch ergänzt werden muss

Das hier vorliegende Papier wurde vom Medienpädagogischen Zentrum Meißen nach bestem Wissen zusammengestellt und versucht, die komplexe und nicht immer eindeutige Materie so einfach wie möglich darzustellen. Verbindliche Aussagen zu den einzelnen Themenkomplexen können nur rechtskundige Fachleute mit entsprechenden Abschlüssen geben.

**Gern kommen wir mit Ihnen persönlich ins Gespräch und bieten Ihnen an, entsprechende Fortbildungsveranstaltungen zu unterstützen.**

**Medienpädagogisches Zentrum Meißen**  
**Goethestraße 21, 01662 Meißen**  
**Telefon:** 0 35 21/ 72 84 41  
**Fax:** 0 35 21/ 72 84 40  
**E-Mail:** kontakt@mpz-meissen.de

Den Medienbestand des MPZ Meißen können Sie unter [www.mesax.de](http://www.mesax.de) recherchieren. Mehr Informationen über die Arbeit Ihres regionalen Medienzentrums erhalten Sie auch unter [www.mpz-meissen.de](http://www.mpz-meissen.de)

Ihr Team des Medienpädagogischen Zentrums Meißen

Dieses Material darf frei kopiert und weitergegeben werden, solange a) keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden und b) der Urheber erwähnt wird.